

Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung

Österreichische Gesundheitskasse

Die Österreichische Gesundheitskasse verlautbart gemäß § 456 Abs. 1 ASVG:

2. Änderung der Krankenordnung 2020

Die Krankenordnung 2020 der Österreichischen Gesundheitskasse, verlautbart unter avsv Nr. 70/2020, am 26. Juni 2020, zuletzt geändert durch avsv Nr. 73/2020, am 15. Juli 2020, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 70 folgender § 71 eingefügt:

„§ 71 Inkrafttreten der 2. Änderung“

2. In § 13 entfällt Absatz 5.

3. § 33 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Österreichische Gesundheitskasse kann die Richtigkeit von Krankmeldungen und Gesundheitsmeldungen überprüfen und aus medizinischen Gründen einen davon abweichenden Zeitpunkt des Beginnes und des Endes der Arbeitsunfähigkeit bestimmen, wobei das Ende der Arbeitsunfähigkeit frühestens mit dem Tag nach der überprüfenden Untersuchung durch insbesondere den medizinischen Dienst bzw. der erstmaligen Information an die/den Versicherten, bestimmt werden kann. Davon abweichend, kann das Ende der Arbeitsunfähigkeit früher bestimmt werden, wenn nach einer Prüfung der Österreichischen Gesundheitskasse festgestellt wird,

1. dass die Arbeitsunfähigkeit objektiv nicht vorgelegen ist und die Arbeitsunfähigkeitsmeldung von der/vom Versicherten missbräuchlich veranlasst wurde oder,
2. dass die Arbeitsunfähigkeit objektiv nicht mehr vorgelegen ist und von der/vom Versicherten während aufrechter Arbeitsunfähigkeitsmeldung vorsätzlich ein Verhalten entgegen den Anordnungen nach § 59 Abs. 1 und 2 gesetzt wurde.“

4. Dem § 59 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei Nichtbefolgung der Anordnungen nach Abs. 1 und 2 durch die/den Versicherten, insbesondere bei genesungswidrigem Verhalten, hat diese/dieser einem verpflichtenden Beratungsgespräch durch die Österreichische Gesundheitskasse Folge zu leisten. Erfolgt die Einladung zum Beratungsgespräch über Anregung der Dienstgeberin/des Dienstgebers, so ist diese/r im Sinne des § 61 Abs. 1 letzter Satz zu informieren.“

5. § 60 Abs. 3 lautet:

„(3) Der/Die Versicherte (Angehörige) ist verpflichtet, der Krankenbesucherin/dem Krankenbesucher die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Krankenbesucher/Die Krankenbesucherin ist berechtigt, den Versicherten/die Versicherte (Angehörige/n) an seiner/ihrer Wohnung aufzusuchen.“

6. § 61 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Österreichische Gesundheitskasse ist im Hinblick auf ihre gesetzliche Verpflichtung berechtigt, den Gesundheitszustand des/der Erkrankten zu prüfen. Der/Die Erkrankte hat eine entsprechende Einladung zu befolgen und sich auch untersuchen zu lassen. Erfolgt die Einladung über Anregung der Dienstgeberin/des Dienstgebers aufgrund eines durch sie/ihn konkretisierten begründeten Missbrauchsverdachts, so hat die Österreichische Gesundheitskasse die Dienstgeberin/den Dienstgeber über die Durchführung der erfolgten Prüfung zu informieren.“

7. § 64 Abs. 5 lautet:

„(5) Wer während einer Arbeitsunfähigkeit bzw. während des Anspruchs auf Rehabilitationsgeld das Bundesgebiet verlassen will, hat vorher die Zustimmung der Österreichischen Gesundheitskasse einzuholen. Diese kann erteilt werden, wenn

1. es von der behandelnden Stelle befürwortet wird und
2. eine positive Wirkung auf den Heilungsverlauf bzw. die Einhaltung der im Rahmen des Case Managements nach § 143b ASVG vereinbarten Maßnahmen (Versorgungsplan) zu erwarten ist oder ein triftiger Grund für den Ortswechsel vorliegt und dieser keine negativen Auswirkungen auf den Heilungsverlauf erwarten lässt und
3. am neuen Aufenthaltsort die notwendige medizinische Betreuung für die Fortführung der laufenden Behandlung bzw. die Umsetzung der im Versorgungsplan vereinbarten Maßnahmen gewährleistet ist.“

8. In § 69 Abs. 1 entfällt der Ausdruck „und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft“.

2. Änderung der Krankenordnung

9. Nach § 70 wird folgender § 71 samt Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten der 2. Änderung

§ 71. Die 2. Änderung der Krankenordnung 2020 der Österreichischen Gesundheitskasse tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.“

*

Die 2. Änderung der Krankenordnung 2020 der Österreichischen Gesundheitskasse wurde von der Hauptversammlung am 9. Dezember 2020 beschlossen. Die Genehmigung durch den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erfolgte mit Bescheid vom 17. Dezember 2020, GZ 2020-0.829.584.

Für die Österreichische Gesundheitskasse:

Egger

Hagenauer